

Für das Nachschlagewerk! 2. Aufl. 1964 Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: ArbGG § 97 Absätze 1 und 5, § 2 Abs. 1 Nr. 5,
§ 86 Abs. 2; ZPO § 256; BGB § 133; BetrVG § 49;
ABG §§ 1, 58, 135, 196; VO vom 31.12.1942 § 6;
Grundgesetz Art. 9; Satzung der IG Bergbau und
Energie § 2.

Leitzsätze:

1. Ein tariffähiger Verband kann Tarifverträge nur im Rahmen seiner Tarifizuständigkeit wirksam abschließen.
2. Die Tarifizuständigkeit einer Gewerkschaft richtet sich nur nach ihrer Satzung. Fragen der Tarifkonkurrenz und des Industrieverbandsprinzips sind insofern ohne Bedeutung.
3. Die Satzung einer Gewerkschaft ist noch in dritter Instanz frei auslegbar.
4. Bei der Satzungsauslegung ist von den Anschauungen der beteiligten Berufskreise auszugehen. Es ist nur das zu berücksichtigen, was sich aus Wortlaut, Sinn und Zweck, Entstehungszeit sowie Zusammenhang der Satzung ergibt.
5. § 97 Abs. 5 ArbGG ist auch anzuwenden, wenn es nicht um die Tariffähigkeit überhaupt, sondern um die Tarifizuständigkeit im Einzelfall geht.

Aktenzeichen: 1 ABR 13/63

Beschluß des BAG vom 27. November 1964 LAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AFR 13/63

2 Ta BV 1/62 Rheinland-Pfalz

Verkündet
am 27 November 1964

gez. Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 27. November 1964 durch
die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger
sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Gerland und Pinther
beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin
wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Rheinland-Pfalz vom 12. Juni 1963 - 2 Ta BV 1/62 -
aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhand-
lung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht
zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

A. In ~~Schwarzwald~~ - Gemarkung ~~Ellweiler~~ (Krs. ~~Breisgau~~) - besitzt die Bundesrepublik ein Fabrikgelände. Dieses Gelände hat sie der bergrechtlichen Gewerkschaft ~~Bruch~~ ~~Bruch~~, der Antragstellerin, die ihren Sitz in Niedersachsen hat, leihweise überlassen. Die Antragstellerin hat dort im Einvernehmen mit dem Bundesatomministerium eine Versuchsanlage errichtet, um Entwicklungs- und Forschungsarbeiten auf dem Gebiete der Urkonzentratgewinnung zu betreiben. Vor allem sollen dort Uranerze beliebiger Herkunft - aus in Deutschland bereits bekannten oder noch zu erschließenden Vorkommen sowie aus anderen Ländern - auf ihre zweckmäßige Verarbeitung untersucht sowie Verarbeitungsschemen mit Planung und Kostenvorausschätzung aufgestellt werden. Die Anlage ist z. Zt. des Beginns der Differenzen zwischen den Beteiligten die einzige ihrer Art in der Bundesrepublik gewesen.

Der zu verarbeitende Rohstoff wird zum Teil von auswärts (Schwarzwald, Bayern, Finnland, Frankreich) bezogen; zum Teil wird er in dem nur wenige Kilometer von der Versuchsanlage in ~~Schwarzwald~~ entfernt liegenden Bergwerksfeld in ~~Ellweiler~~ im Tagebau gewonnen. Die Förderung des Erzes erfolgt durch die bergrechtliche Gewerkschaft ~~Carolus II~~ mit dem Sitz in ~~Kreis~~, die von der Antragstellerin durch den Besitz aller Kuxe beherrscht wird und auch im übrigen von ihr wirtschaftlich abhängig ist; Repräsentant beider Gewerkschaften ist der Industrielle P. Der Gewerkschaft Carolus II ist die Ausbeutung des Bergwerksfeldes in Ellweiler von der Landesregierung Rheinland-Pfalz durch einen Gewinnungsvertrag aus dem Jahre 1958 übertragen worden. Die Gewerkschaft ~~Caroline~~ beschäftigt in ~~Ellweiler~~ keine eigenen Arbeitskräfte; sie hat vielmehr

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die Abbauarbeiten im Lohnvertrag an eine ~~Baueigenen~~ Firma vergeben.

Als die Versuchsanlage in ~~St. Gallen~~ Anfang des Jahres 1960 den Betrieb aufnahm, traten einige der Arbeitnehmer zunächst der Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik bei, da sie diese Gewerkschaft für zuständig hielten. Die meisten neu angeworbenen Arbeitskräfte organisierten sich jedoch bei der Antragsgegnerin, der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie, da sie vordem im Bergbau gearbeitet hatten. In der Folgezeit wechselten die bei der Industriegewerkschaft Chemie eingetretenen Arbeiter zur Antragsgegnerin über, so daß nunmehr sämtliche organisierten gewerblichen Arbeitnehmer der Versuchsanlage in ~~St. Gallen~~ Mitglieder der Antragsgegnerin waren.

Zu dieser Zeit versuchte die Antragsgegnerin, mit der Antragstellerin einen Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der in der Versuchsanlage in ~~St. Gallen~~ beschäftigten Arbeitnehmer abzuschließen. Sie hielt ihre Zuständigkeit zum Abschluß des Tarifvertrages auf Grund des § 2 ihrer Satzung für gegeben, dessen Abs. 3 wie folgt lautet:

"Der Geltungsbereich der Gewerkschaft erstreckt sich auf alle Arbeiter, Angestellten und Beamten der gesamten Bergbauwirtschaft und der damit verbundenen Energiebetriebe, Nebenbetriebe und Aufbereitungsanlagen".

Die Antragstellerin lehnte den Abschluß eines Tarifvertrages ab.

Da die Beteiligten auch nach Einschaltung der Verbände und der Industriegewerkschaft Chemie nicht zu einer Einigung kommen konnten, führte die Antragsgegnerin einen Arbeitskampf herbei, um den Abschluß eines Tarifvertrages mit der Antragstellerin zu erzwingen. Auf Antrag der Antragstellerin untersagte das Arbeitsgericht Bad Kreuznach durch einstweilige Verfügung - Ga 1/61 - der Antragsgegnerin, den gegen die Antrag-



- 4 -

stellerin eingeleiteten Arbeitskampf weiterzuführen. Das Arbeitsgericht sah den Streik als rechtswidrig an, weil für die Versuchsanlage in ~~Siegen~~ nicht die Antragsgegnerin, sondern die Industriegewerkschaft Chemie zuständig sei.

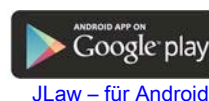
In dem Verfahren über die Aufrechterhaltung der einstweiligen Verfügung wurde der Antragstellerin aufgegeben, "Klage bzw. Beschlußverfahren zur Hauptsache" einzuleiten. Der von der Antragstellerin sodann im eingeleiteten Beschlußverfahren - Bv 2/61 - gestellte Antrag auf Feststellung, daß die Antragsgegnerin für die Versuchsanlage in ~~Siegen~~ nicht tarifzuständig und deshalb insoweit nicht tariffähig sei, wurde als unzulässig zurückgewiesen mit der Begründung, die Antragstellerin sei für ein selbständiges Beschlußverfahren zur Feststellung der Tariffähigkeit nicht antragsberechtigt. Kurze Zeit später hob das Arbeitsgericht die im Verfahren Ga 1/61 erlassene einstweilige Verfügung wieder auf.

Als die Antragstellerin erkannte, daß sie mit den bisher von ihr vor dem Arbeitsgericht eingeleiteten Verfahren keinen Erfolg hatte, erhob sie Klage gegen die Antragsgegnerin mit dem Begehren, der Antragsgegnerin möge es untersagt werden, Maßnahmen des Arbeitskampfes zu unternehmen, die darauf gerichtet seien, die Antragstellerin zum Abschluß eines Tarifvertrages mit der Antragsgegnerin zu zwingen (Ca 401/61). Diesen Rechtsstreit setzte das Arbeitsgericht gemäß § 97 Abs. 5 ArbGG aus, um der Antragstellerin Gelegenheit zu geben, in einem Beschlußverfahren die Tariffähigkeit der Antragsgegnerin für die Versuchsanlage in ~~Siegen~~ zu klären, da hiervon die Zulässigkeit von Arbeitskampfmaßnahmen abhängig sei. Daraufhin hat die Antragstellerin das vorliegende Beschlußverfahren anhängig gemacht, in dem sie die Feststellung begehrt:

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Industriegewerkschaft Bergbau und Energie, Hauptverwaltung, Bochum, Alte Hattingerstr. 19, ist für den Betrieb der Antragstellerin in ~~EM~~-~~Walden~~ nicht tarifzuständig und deshalb insoweit nicht tariffähig.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Dagegen hat die Antragstellerin Beschwerde eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat das Fehlen der Tarifzuständigkeit der Antragsgegnerin festgestellt. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin, um deren Zurückweisung die Antragstellerin bittet.

B. Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

I. Wie schon im Verfahren Bv 2/61 (Bl. 98), so leugnet die Antragsgegnerin auch in der Rechtsbeschwerdebegründung das Vorliegen der Voraussetzungen des § 97 Abs. 5 ArbGG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 5 ArbGG. Diese Verfahrensrüge greift nicht durch.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 ArbGG sind die Arbeitsgerichte ausschließlich zuständig für die Entscheidung über die Tariffähigkeit einer Vereinigung. Diese Entscheidung ist nach § 97 Abs. 1 ArbGG auf Antrag einer räumlich und sachlich zuständigen Vereinigung von Arbeitnehmern oder von Arbeitgebern oder der obersten Arbeitsbehörde des Bundes oder der obersten Arbeitsbehörde eines Landes, auf dessen Gebiet sich die Tätigkeit der Vereinigung erstreckt, im Beschlußverfahren zu treffen. Nach § 97 Abs. 5 ArbGG hat das Gericht das Verfahren bis zur Erledigung des Beschlußverfahrens nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 ArbGG auszusetzen, wenn die Entscheidung eines Rechtsstreits davon abhängt, ob eine Vereinigung tariffähig ist. Antragsberechtigt sind insoweit nach § 97 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 ArbGG auch die Parteien des Rechtsstreits.

In den vorgenannten Regelungen ist dem bloßen Wortlaut des Gesetzes nach ausdrücklich nur die Entscheidung

Über die Frage der Tariffähigkeit geordnet. Die Frage der Tarifzuständigkeit ist dort hingegen nicht ausdrücklich geregelt.

Tariffähigkeit bedeutet die Fähigkeit, Tarifverträge im Sinne des Tarifvertragsgesetzes abschließen zu können. Tarifzuständigkeit hingegen bedeutet die Fähigkeit eines an sich tariffähigen Verbandes, Tarifverträge mit bestimmtem Geltungsbereich abschließen zu können. Schließt eine Vereinigung, der die Tariffähigkeit mangelt, einen Tarifvertrag ab, so ist dieser Tarifvertrag schlechthin nichtig. Diese Folge tritt aber auch ein, wenn eine Vereinigung, die an sich tariffähig ist, für einen Geltungsbereich, für den sie nach ihrer Satzung nicht zuständig ist, einen Tarifvertrag abschließt. Auch ein solcher Tarifvertrag vermag die Wirkungen, die das Tarifvertragsgesetz dem Tarifvertrag beilegt, nicht auszulösen (BAG 7, 153 155 f = AP Nr. 3 zu § 2 TVG; vgl. auch BAG 3, 303 308 = AP Nr. 3 zu § 4 TVG Geltungsbereich).

Diese in ihrer rechtlichen Auswirkung gleichen Folgen der mangelnden Tariffähigkeit und der fehlenden Tarifzuständigkeit zwingen dazu, trotz des Unterschiedes zwischen diesen beiden Begriffen, auch die Frage der fehlenden Tarifzuständigkeit der Entscheidung im Beschlußverfahren nach § 97 Abs. 1 und auch § 97 Abs. 5 ArbGG zu unterwerfen. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob nicht bereits der derzeitige Wortlaut des Gesetzes für eine Zulassung des Beschlußverfahrens auch in den Fällen der Tarifzuständigkeit spricht. Jedenfalls müßte eine etwa insoweit bestehende Gesetzeslücke dahin ausgefüllt werden, daß auch für die Frage der Tarifzuständigkeit das Beschlußverfahren eröffnet wird. Das ergibt sich aus Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung sowie aus der geschichtlichen Entwicklung.



Ursprünglich war es nicht möglich, die Frage der Tariffähigkeit gerichtlich anders als nur incidenter prüfen zu lassen. Die Tariffähigkeit wurde nicht als "Rechtsverhältnis" angesehen, so daß die Anwendbarkeit des § 256 ZPO ausschied. Eine andere Vorschrift, die dem Gericht die Prüfung ermöglicht hätte, stand nicht zur Verfügung (näheres hierzu siehe bei Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 97 Anm. 1 mit weiteren Nachweisen).

Um diesem Mangel abzuhelpen, schuf der Gesetzgeber den § 2 Abs. 1 Nr. 5 sowie den § 97 ArbGG: Die Entscheidung über die Tariffähigkeit einer Vereinigung kann danach gerichtlich getroffen werden. Das Gesetz klärt allerdings nicht eindeutig, ob damit nur die Frage des Vorhandenseins oder auch die des Umfangs der Tariffähigkeit gemeint ist. Eindeutig ergibt sich aus der gesetzlichen Neuregelung jedoch, daß der Gesetzgeber zusätzlich ein gerichtliches Verfahren zur Verfügung stellen wollte, um den Interessenten die Möglichkeit zu geben, eine Frage, die bisher gerichtlich nur auf Umwegen geklärt werden konnte, in einem zügigen und billigen, dazu mit zusätzlichen Kautelen ausgestatteten Verfahren (BAG AP Nr. 1 zu § 97 ArbGG, Nr. 25 zu § 11 ArbGG) klären zu lassen.

Es ist nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber dabei auf halbem Wege stehen bleiben wollte. Vielmehr erscheint die Annahme gerechtfertigt: Entweder hat er auch an die Frage der Tarifzuständigkeit gedacht und sie (in Übereinstimmung mit Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, 6. Aufl., Bd. II S. 301 ff und Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, TVG, 4. Aufl., § 2 Anm. 38 mit weiteren Nachweisen; a. A. Nikisch, Lehrbuch, 2. Aufl., Bd. II S. 239 f) als Teil der Tariffähigkeit betrachtet; dann entspricht die weite Ausdehnung des Gesetzes dem erklärten Willen des Gesetzgebers. Oder dieser hat an



den Fall der Tarifzuständigkeit nicht gedacht; dann besteht eine Lücke im Gesetz, die nach dessen Sinn und Zweck im Sinne einer erweiternden Auslegung geschlossen werden muß.

Die Rechtfertigung für diese Annahme liegt in folgendem: Die Schaffung des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und des § 97 ArbGG hatte ihren Grund darin, daß der Gesetzgeber das Bedürfnis dafür bejahte, eine Frage gerichtlich – und zwar nicht nur nebenher – klären zu lassen, die von weittragender Bedeutung sein kann. Von der Frage, ob ein Tarifvertrag wirksam ist oder nicht, können nämlich die Rechtsverhältnisse einer großen Anzahl von Arbeitnehmern und Arbeitgebern berührt werden. Da nun, wie oben ausgeführt ist, ein Tarifvertrag sowohl wegen fehlender Tariffähigkeit wie auch wegen fehlender Tarifzuständigkeit eines der Vertragsschließenden unwirksam sein kann, besteht ein dringendes Bedürfnis, die Frage der Tarifzuständigkeit nicht anders zu behandeln als die der Tariffähigkeit überhaupt.

Das gilt jedoch nur für die Fälle der echten Tarifzuständigkeit. In allen Fällen, in denen Streit darüber besteht, ob ein von einem tariffähigen und tarifzuständigen Verband abgeschlossener Tarifvertrag sich auf bestimmte Arbeitnehmer bezieht, sowie in allen sonstigen Fällen einer Tarifauslegung ist dagegen ein Verfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 5, § 97 Abs. 5 ArbGG nicht zulässig.

II. Ob die weiteren Verfahrensrügen der Rechtsbeschwerde begründet sind, bedarf keiner Prüfung; denn das Rechtsmittel muß schon aus sachlich-rechtlichen Erwägungen zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz zur erneuten Verhandlung und Entscheidung führen.



1. Wie der Senat bereits im vorgenannten Urteil BAG 7, 153 155 f = AP Nr. 3 zu § 2 TVG entschieden hat, kann eine Gewerkschaft nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit wirksame Tarifverträge abschließen. Dabei richtet sich der Zuständigkeitsbereich der Gewerkschaft danach, auf welchen Kreis von Arbeitnehmern sie in ihrer Satzung ihre Zuständigkeit erstreckt hat. Somit ist die Satzung der Gewerkschaft die maßgebliche Bestimmung, nach der ihre Tarifzuständigkeit beurteilt werden muß.

In der Gestaltung ihrer Satzung ist die Gewerkschaft grundsätzlich frei. Insbesondere ist ihre Entschließungsfreiheit nicht, wie die Antragstellerin meint, aus Gründen eingeschränkt, die mit der Lehre von der Tarifkonkurrenz im Zusammenhang stehen. Von Tarifkonkurrenz kann nur gesprochen werden, wenn mehrere Tarifverträge Geltung beanspruchen für dieselben Belegschaftsangehörigen eines Betriebs. Das hat aber mit der Frage, ob für einen Betrieb mehrere Gewerkschaften zuständig sein können, nichts zu tun.

Auch dem von der Antragstellerin – insbesondere in dem von ihr in der Beschwerdeinstanz überreichten Rechtsgutachten – in den Vordergrund gestellten Industrie-Verbands-Prinzip kommt in diesem Zusammenhang keine entscheidende Bedeutung zu. Nicht nur die nach dem Industrie-Verbands-Prinzip gegliederten Verbände erfüllen die Voraussetzungen, von deren Vorliegen der Bestand einer tariffähigen Vereinigung abhängt (vgl. dazu auch BAG 12, 184 188 f = AP Nr. 13 zu § 2 TVG). Soweit in dem vorerwähnten Rechtsgutachten (vgl. Bl. 142 der Vorakten) auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts BVerfGE 4, 96 ff 108 f = AP Nr. 1 zu Art. 9 GG hingewiesen wird, darf nicht übersehen werden, daß es in jener Entscheidung nur um die Frage der Tariffähigkeit, nicht um die der Tarifzuständigkeit ging. Ist – wie im Streitfall – die Tariffähigkeit

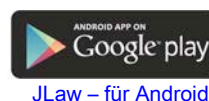


gegeben, was auch die Antragstellerin nicht in Abrede stellt, so würde es einen unzulässigen, mit Art. 9 GG nicht zu vereinbarenden Eingriff in die Entschließungsfreiheit und Selbstbestimmungsbefugnis der Gewerkschaft darstellen, wollte man ihr versagen, ihren Zuständigkeitsbereich selbst zu bestimmen.

Hat eine Gewerkschaft sich in ihrer Satzung auf die Erfassung der Arbeitnehmer einer bestimmten Branche festgelegt, so ist dadurch eine andere Gewerkschaft nicht gehindert, ihre Zuständigkeit auf dieselbe Branche zu erstrecken. Das geschieht bei den DGB-Gewerkschaften einerseits, der DAG und den christlichen Gewerkschaften andererseits in aller Regel. Innerhalb der DGB-Gewerkschaften (also in ihrem Verhältnis zueinander) und nur für sie etwas anderes anzunehmen, würde eine unzulässige Schlechterstellung hinsichtlich dieser Gewerkschaften bedeuten.

Ob der DGB als Dachorganisation eine reinliche Scheidung hinsichtlich der Zuständigkeit der in ihm zusammengeschlossenen Gewerkschaften herbeiführen kann, bedarf keiner Entscheidung. Jedenfalls könnte er es nur durch die Anregung, daß die DGB-Gewerkschaften ihre Satzungen entsprechend gestalten. Stets bleibt also auch dann die Satzung für die Kompetenzabgrenzung maßgeblich. Auf die Gestaltung der Satzung darf kein Druck von außen ausgeübt werden, ohne daß gegen Art. 9 GG verstoßen wird.

Zwar spielt auch die vom Bundesverfassungsgericht aaO angeführte Frage der Tarifklarheit eine bedeutende Rolle, ebenso das Erfordernis, Unsicherheiten auf tariflichem Gebiet weitmöglichst von vornherein auszuschalten. Das steht jedoch mit der Frage des Industrie-Verbands-Prinzips nicht im Zusammenhang. Denn es gibt keine Vorschrift, die es verbietet, daß in einem Betrieb mehrere Gewerkschaften vertreten sind (aus § 49 BetrVG könnte eher das Gegenteil entnommen werden).



Das braucht keineswegs zur Unklarheit oder Unsicherheit auf tariflichem Gebiet zu führen. Denn auch beim Vorhandensein mehrerer Gewerkschaften in einem Betrieb oder in einer Branche ist es möglich, für diesen Betrieb oder diese Branche einen einheitlichen Tarifvertrag abzuschließen. Das ist z. B. bei dem Rahmentarifvertrag Bl. 43 der Akten Bv 2/61 sowie bei manchen der die Angestellten der Streitkräfte betreffenden Tarifverträge der Fall: Auch diese sind teilweise von mehreren Gewerkschaften, und zwar auch von solchen, die dem DGB angehören, abgeschlossen worden, gleichwohl aber eindeutig und wirksam.

Hieraus folgt, daß es für den Umfang der Tarifzuständigkeit der Antragsgegnerin auf den in ihrer Satzung gezogenen Rahmen ankommt. Durch Auslegung dieser Satzung ist der Bereich zu bestimmen, innerhalb dessen sie wirksam Tarifverträge abschließen kann. Hieran hat sich auch das Landesarbeitsgericht im angefochtenen Beschluß gehalten.

2. Die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Auslegung der Satzung der Antragsgegnerin kann in vollem Umfang in der Revisions- (Rechtsbeschwerde-) instanz nachgeprüft werden. Zwar hat das Bundesarbeitsgericht in AP Nr. 2 zu § 549 ZPO entschieden, daß Beschränkungen in der Nachprüfbarkeit der Satzung eines nicht eingetragenen Vereins bestehen. Auch handelt es sich bei der Antragsgegnerin um einen nicht eingetragenen Verein. Bei ihr müssen gleichwohl andere Grundsätze gelten, als sie für die o.a. Entscheidung maßgeblich waren. Denn es bestehen erhebliche tatsächliche Unterschiede zwischen dem der Entscheidung AP Nr. 2 zu § 549 ZPO zugrunde liegenden Sachverhalt und dem vorliegenden Fall, so daß es auch einer Anrufung des Großen Senats nicht bedarf. Die Satzung einer Gewerkschaft ist nämlich von weit allgemeinerer Bedeutung als die eines sonstigen nicht eingetragenen Vereins.



Denn die Gewerkschaft hat die Befugnis, für alle Tarifgebundenen zwingende Rechtsnormen zu vereinbaren. Sie verfügt auch über einen weiten örtlichen Geltungsbereich, der regelmäßig den Bezirk eines Landesarbeitsgerichts überschreitet. Mit dem Bundesgerichtshof (BGHZ 21, 374) ist deshalb davon auszugehen, daß es sich bei einer solchen Satzung um revivibles Recht handelt und daß die vom Tatsachengericht vorgenommene Auslegung einer solchen Satzung in dritter Instanz in vollem Umfang nachgeprüft werden kann, wie das z. B. auch bei Typenverträgen, allgemeinen Geschäftsbedingungen usw. geschieht.

Bei der Auslegung einer solchen Satzung kommt es auf den manifestierten (objektivierten) Willen des Satzungsgebers an (vgl. RGRK zum BGB, 11. Aufl.; Soergel, BGB, 8. Aufl.; Palandt, BGB, 73. Aufl., alle § 25 Anm. 2). Denn von der Tragweite einer solchen Satzung gehen Auswirkungen auf eine Vielzahl von Vertragsverhältnissen aus. Zwar ist eine solche Satzung nicht, wie es bei den Tarifverträgen selbst der Fall ist, normatives Recht mit Gesetzesgleicher Wirkung. Da aber eine Satzungsüberschreitung die Nichtigkeit eines Tarifvertrages zur Folge haben kann, wie oben ausgeführt ist, kommt es bei der Auslegung einer Gewerkschaftssatzung nur auf das an, was aus ihr selbst für jeden Außenstehenden zu ersehen ist, nicht aber auf das, was sich der Satzungsgeber insgeheim unter den von ihm geschaffenen Begriffen vorgestellt hat. Auch insofern ist also das Landesarbeitsgericht, das diese Linie bei der Auslegung der Satzung der Antragsgegnerin befolgt hat, ohne erkennbaren Rechtsirrtum vorgegangen.

III. Das Landesarbeitsgericht sieht in der Versuchsanlage in ~~S. 10~~ weder einen Betrieb der Bergbauwirtschaft noch eine mit einem Bergbaubetrieb verbin-



dene Aufbereitungsanlage. Die hiergegen gerichteten Rechtsbeschwerdeangriffe sind nur teilweise begründet.

1. Die Versuchsanlage ist kein Betrieb der Bergbauwirtschaft.

a) Unter solchen Betrieben können nur diejenigen verstanden werden, die irgendwie mit der Förderung befaßt sind, sei es von Kohle, Erz, Oel oder anderen Rohprodukten, wie sie in § 2 der Satzung der Antragsgegnerin genannt werden. Mit der Förderung hat die Versuchsanlage in ~~Satzung~~ aber nichts zu tun. Die Förderung findet vielmehr, worüber die Beteiligten nicht streiten, in ~~Erzfeldern~~ statt.

Wenn die Rechtsbeschwerde die Auffassung vertritt, Bergbaubetrieb i. S. der Satzung der Antragsgegnerin sei nicht nur ein Förderungsbetrieb, sondern auch eine chemische Verarbeitungsanlage, so kann dem nicht gefolgt werden. Eine solche vom allgemeinen Sprachgebrauch abweichende Auslegung ihrer Satzung, wie sie die Antragsgegnerin fordert, ist nicht statthaft, da sie – wie schon oben betont (vgl. zu B II 2) – im Wortlaut der Satzung, selbst bei Hinzunahme der übrigen Satzungsbestimmungen, keine Stütze findet; der interessierte Dritte, dem die Entstehungsgeschichte der Satzung nicht bekannt ist, kann aus ihr nicht entnehmen, daß der Satzungsgeber etwa den Willen gehabt hätte, chemische Verarbeitungsbetriebe als solche des Bergbaus anzusehen.

Aus dem objektivierten, sich aus dem Gesamtzusammenhang ergebenden Willen des Satzungsgebers muß vielmehr das Gegenteil dessen entnommen werden, was die Antragsgegnerin jetzt vorträgt. Hätte der Satzungsgeber die chemischen Verarbeitungsbetriebe bereits zum Bergbau rechnen wollen, so wäre es nicht verständlich, daß die Satzung neben den Bergbaubetrieben noch die Nebenbetriebe und Aufbereitungsanlagen ausdrücklich erwähnt (es wird sogar in einem Klammerzusatz ausdrücklich auf



Kokereien und Raffinerien hingewiesen). Daraus muß jeder Außenstehende, auf dessen Erkenntnismöglichkeit es bei der Satzungsauslegung nach den Ausführungen zu B II 2 a. E. ankommt, schließen, daß auch die Antragsgegnerin in ihrer Satzung einen Unterschied zwischen Bergbaubetrieben einerseits, chemischen Verarbeitungsanlagen andererseits machen wollte und gemacht hat.

b) Die Antragsgegnerin kann sich auf die die Bergbaubetriebe betreffende Satzungsvorschrift hinsichtlich der Versuchsanlage in ~~Steinau~~ auch nicht aus dem Grunde berufen, weil angenommen werden könnte, diese Anlage bilde mit dem Förderungsbetrieb in ~~Elberfeld~~ eine Einheit. Dem steht nicht nur der unterschiedliche arbeitstechnische Betriebszweck (hier Förderung, dort Forschung) entgegen, sondern auch die unstreitige Tatsache, daß Belegschaften und sächliche Betriebsmittel in beiden Betrieben voneinander verschieden und voneinander getrennt sind. Es handelt sich also um zwei eigenständige Betriebe, so daß die Annahme ausscheidet, weil in ~~Elberfeld~~ Bergbau betrieben werde, müsse auch die Versuchsanlage in ~~Steinau~~ als Betrieb der Bergbauwirtschaft angesehen werden.

c) Für die Richtigkeit der vorstehend vertretenen Auffassung sprechen schließlich auch verschiedene Indizien. Diese lassen ebenfalls erkennen, daß nach dem allgemeinen Sprachgebrauch, von dem derjenige der Satzung der Antragsgegnerin nicht mit der notwendigerweise zu fordernden Deutlichkeit abweicht, die Versuchsanlage in Steinau nicht als Betrieb der Bergbauwirtschaft angesehen wird.

So ist die Antragstellerin aufgrund der Tatsache, daß sie diesen Betrieb unterhält, Mitglied des Arbeitgeberverbandes der Chemie geworden. Weiter läßt der Tarifvertrag vom 1. März 1961 (Bl. 20 R in Lv 2/61) erkennen, daß offenbar auch die Industrie-Gewerkschaft



Chemie ihre Tarifzuständigkeit für Anlagen zur Herstellung von Uran-Konzentraten, zu denen die Versuchsanlage der Antragstellerin in ~~Steinau~~ ~~Steinau~~ unstreitig gehört, bejaht. Ferner ist unstreitig, daß die Versuchsanlage der Antragstellerin nicht von der Bergbehörde, sondern vom Gewerbeaufsichtsamt betreut wird, daß die Arbeitnehmer der Antragstellerin nicht knappschaftlich versichert sind, sondern zur allgemeinen Invaliden- oder Angestellten-Versicherung gehören und daß für den Bereich der Unfallversicherung die Bergbau-Berufsgenossenschaft nicht zuständig ist.

Hinzukommt, daß auch das Zollamt (Bl. 94 in der Akte Ev 2/61) in Übereinstimmung mit dem Bergamt den Betrieb der Antragstellerin nicht zum Bergbau, sondern zur chemischen Industrie zählt. Die gleiche Ansicht vertritt das Ministerium auf Bl. 14 aaO. Durch all das wird die Richtigkeit der im angefochtenen Beschluß vertretenen Auffassung bestätigt, daß der Betrieb in Steinau nicht ein solcher der Bergbauwirtschaft ist.

2. Dagegen kann dem angefochtenen Beschluß nicht darin gefolgt werden, daß er annimmt, die Versuchsanlage in ~~Steinau~~ ~~Steinau~~ sei keine Aufbereitungsanlage i. S. der Satzung der Antragsgegnerin. Insoweit ist das Landesarbeitsgericht vielmehr entgegen den hierfür maßgeblichen Rechtsgrundsätzen nicht davon ausgegangen, was nach Auffassung der beteiligten Berufskreise unter einer Aufbereitungsanlage zu verstehen ist; dabei ist die Entstehungszeit dieser Satzungsbestimmung mit zu berücksichtigen, so daß es entscheidend darauf ankommt, was zu dieser Zeit von den interessierten Fachkreisen unter einer Aufbereitungsanlage verstanden wurde. Das Landesarbeitsgericht hat zudem insoweit die allgemeinen Auslegungsgrundsätze, insbesondere § 133 BGB, nicht beachtet, was noch in dritter Instanz von Amts wegen zu prüfen ist (BAG AP Nr. 2 zu § 133 BGB); denn darin liegt ein Verstoß gegen materielles Recht.

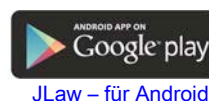


a) Das Landesarbeitsgericht hat zunächst auf die Zeit der Entstehung der hier entscheidenden Satzungs-
vorschrift keine ausreichende Rücksicht genommen. Die
Satzungsänderung stammt aus dem Jahre 1960. Noch die
Satzung aus dem Jahre 1958 sprach nicht von Aufberei-
tungsanlagen. Die Satzungs- (und damit Zuständigkeits-)
Erweiterung geschah also zu einer Zeit, in der die
Versuchsanlage in ~~Stautzen~~ ~~Stautzen~~ schon im Betrieb war.

Das hier in Betracht kommende Gebiet der Technik
ist in einem ständigen Fortschritt begriffen. Gerade
auf diesem Gebiet vollzieht sich die Entwicklung mit
besonderer Schnelligkeit. Es ist deshalb gefährlich,
bei dem Bestreben, technische Vorgänge zu definieren,
von alten und daher vielleicht veralteten Vorstellungen
auszugehen. Das hat aber der vom Landesarbeitsgericht
gehörte Gutachter getan, indem er bei der Untersuchung
der Bedeutung des Begriffs der Aufbereitung bis in
das 16. Jahrhundert zurückgegriffen hat.

Auch das Landesarbeitsgericht selbst hat diesen
Fehler begangen, indem es sich auf einen Kommentar
aus dem Jahre 1953 bezogen hat. Es besteht durchaus
die Möglichkeit, daß sich in der inzwischen verflosse-
nen Zeit die Erkenntnisse und damit auch die Anschau-
ungen in den hier maßgeblichen Fachkreisen geändert
haben. Das hat das Landesarbeitsgericht zu Unrecht
nicht berücksichtigt.

Das Landesarbeitsgericht rechnet zu den interes-
sierten Fachkreisen zudem nur die des Bergbaus. Das
ist deshalb zu eng, weil es sich hier um Fragen der
Grenzziehung, der Kompetenz handelt. Der Kreis der
Interessenten muß aus diesem Grunde weiter gezogen
werden. Denn nichts spricht dafür, daß sich die An-
tragsgegnerin bei der Änderung ihrer Satzung, als
sie erstmalig einen Teil der Aufbereitungsanlagen
mit in ihren Organisationsbereich einbeziehen wollte,
auf die Erfassung der Aufbereitungsanlagen, wie sie



schon vor fast 100 Jahren als zum Bergbau gehörig angesehen wurden, beschränken wollte. Im Gegenteil: Die Satzung enthält keinerlei Einschränkung und ist recht weit gefaßt.

Aufbereitungsanlagen werden schon in § 58 ABG erwähnt. Gemäß den §§ 135, 196 ABG sind diese Anlagen aber schon von Hause aus Anlagen des Bergbaus (vgl. insbesondere § 196 Abs. 3 Satz 1 ABG). Hätte sich die Antragsgegnerin in ihrer Zuständigkeit auf solche Anlagen beschränken wollen, so hätte es einer Satzungsänderung nicht bedurft. Das hat sie wiederholt vorgetragen; das Landesarbeitsgericht hat sich jedoch damit nicht befaßt.

Zwar gehörten ursprünglich zu den Aufbereitungsanlagen i. S. des § 58 ABG nur solche mechanischer Art. Aber das beruhte auf Erlassen, die teilweise immerhin auch schon fast 90 Jahre alt sind (vgl. Boldt, ABG, 1. - 3. Aufl., § 58 Anm. 2; Reuß-Grotefend-Dapprich, ABG, 11. Aufl., § 58 Anm. 1; Ebel-Weller, ABG, 2. Aufl., § 54 Anm. 2 D und vor § 196 Anm. 3c). Bereits vor dem ersten Weltkrieg sind bestimmte Anlagen chemischer Art hinzugekommen, wobei es für die hier zu entscheidende Frage ohne Bedeutung ist, ob man von einer Begriffsausweitung sprechen will oder den neuen Begriff der "Betriebsanstalten" anwendet (vgl. dazu im einzelnen Ebel-Weller aaO, während Miesbach-Engelhardt, Bergrecht, 1962, § 58 ABG Anm. 2a, noch Anlagen, die chemisch auf die gewonnenen Mineralien einwirken, nicht als Aufbereitungsanstalten ansehen). Der im Verfahren Ga 1/61 (Bl. 13) informatorisch gehörte Sachverständige G hat bereits darauf hingewiesen, daß physikalische und chemische Verfahren zusammenfallen können. Auch der in der Beschwerdeinstanz gehörte Gutachter spricht auf Bl. 105 der Vorakten davon, daß sich der Begriff der "Aufbereitung" in einer ständigen Ausweitung befinde (vgl. Ebel-Weller aaO vor § 196 Anm. 3 h sowie § 6



der Verordnung vom 31. Dezember 1942, RGBI II 43, 17).

Der Begriff "chemische Aufbereitung" mag vom Standpunkt der Lehre aus eine falsche Definition sein, wie der vom Landesarbeitsgericht gehörte Sachverständige bemerkt. Aber darauf kommt es nicht an. Denn nicht nur die Vertreter der Lehre gehören zu den maßgeblichen Berufskreisen. Vielmehr spielt auch die Praxis eine nicht unerhebliche Rolle. Mit ihr hat sich das Landesarbeitsgericht zu Unrecht nicht befaßt. Da es zudem den maßgeblichen Kreis, wie betont, auch fachlich zu eng gezogen hat, war schon seine Fragestellung an den Gutachter verfehlt. Deshalb ist sein Gutachten für die hier zu beurteilende Frage keine geeignete Entscheidungsgrundlage, und es kommt nicht einmal darauf an, daß selbst das gerichtliche Gutachten viel für die Auffassung hergibt, die Anschauung der beteiligten Fachkreise gehe über die vom Gutachter und vom Landesarbeitsgericht angenommene hinaus.

Diese Auslegungsfehler des Landesarbeitsgerichts zwingen zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses, zumal das Landesarbeitsgericht auch das von der Antragsgegnerin mit ihrer Satzungsänderung aus dem Jahre 1960 offensichtlich verfolgte Expansionsbestreben (vgl. den jetzt mit einbezogenen Energiesektor) nicht ausreichend berücksichtigt hat.

b) Was der Anschauung der beteiligten Berufskreise entspricht, d. h. dem Sprachgebrauch derjenigen Fachleute, die – auch außerhalb des Bergbaus – mit Aufbereitungsanlagen zu tun haben, ergibt sich bereits mit ausreichender Deutlichkeit aus den dem Senat vorliegenden Unterlagen. Zwar verneint das Bergamt (Bl. 94 der Akten Ev 2/61) das Vorhandensein einer Aufbereitungsanlage. Dagegen wird die Versuchsanlage in ~~S. 10/11~~ als Aufbereitungsanlage bezeichnet sowohl von der Antragstellerin selbst (vgl. z. B. Bl. 8 und 9 der Vorakten) wie auch vom Landesverband Bergbau im



Jahresbericht 1959 S. 17 und 18, ferner im Bericht des Oberbergamts Rheinland-Pfalz über das erste Quartal 1960. Diese Tatsachen, auf die die Antragsgegnerin wiederholt hingewiesen hat, ohne damit beim Landesarbeitsgericht ausreichende Beachtung zu finden, reichen aus, um erkennen zu lassen, daß nach der derzeitigen Anschauung der beteiligten Berufskreise unter Zugrundelegung des technischen Fortschritts ein Betrieb wie die Versuchsanlage in ~~Schöpsen~~ als Aufbereitungsanlage im Sinne der Satzung der Antragsgegnerin angesehen werden muß.

3. Die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses, wie sie vorstehend zu B III 2 a als notwendig bezeichnet wurde, ist nicht deshalb entbehrlich, weil bereits jetzt festgestellt werden könnte, daß es an der in der Satzung der Antragsgegnerin vorausgesetzten und nach der Satzung zur Begründung der Zuständigkeit der Antragsgegnerin erforderlichen Verbindung der Aufbereitungsanlage in ~~Schöpsen~~ mit der Bergbauwirtschaft fehlt. Vielmehr reichen die hierzu im angefochtenen Beschluß getroffenen Feststellungen nicht aus, um dem Senat eine endgültige Entscheidung dieser Frage zu ermöglichen. Es bedarf deshalb der Zurückverweisung der Sache an das Beschwerdegericht, um diesem als dem dafür zuständigen Gericht der Tatsacheninstanz Gelegenheit zu geben, die noch erforderlichen Feststellungen zu treffen.

a) Bei dem Förderungsbetrieb in ~~Elberfeld~~ handelt es sich um einen solchen der Bergbauwirtschaft. Zwar hat die Antragstellerin den Betrieb in ~~Elberfeld~~, in dem das Rohprodukt gewonnen wird, das im Werk der Antragstellerin verarbeitet wird, mehrfach als Steinbruch bezeichnet (so auch Jahrbuch des deutschen Bergbaus, 1964, S. 348). Darauf kommt es aber nicht entscheidend an. Hauptzweck des Betriebs ist nicht die Gewinnung von Steinen, sondern von (Uran-)Erz (Zeunerit). Diese

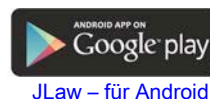


Uranerz-Förderung gehört zum Bergbau (§ 1 ABG in der Fassung für Rheinland-Pfalz). Es handelt sich also um ein Erzbergwerk. Ob darin Tagebau oder Untertagebau betrieben wird, spielt dabei keine entscheidende Rolle.

Die Richtigkeit dieser Ansicht wird dadurch bestätigt, daß der Förderungsbetrieb der Bergbehörde untersteht und die in ihm Beschäftigten knappschaftlich betreut werden, ferner dadurch, daß die zuständige Unfall-Versicherung die Bergbau-Berufsgenossenschaft ist, nicht eine sonstige Berufsgenossenschaft.

b) Auch der Umstand, daß die Ausbeutung nicht der Antragstellerin direkt, sondern der Gewerkschaft ~~C...-...-...~~ übertragen ist, spielt keine entscheidende Rolle. Wie sich aus der erstinstanzlichen Vernehmung des Repräsentanten der Antragstellerin - der gleichzeitig Repräsentant der Gewerkschaft ~~C...-...-...~~ ist - ergibt, besteht letztere nur dem Namen nach. Sie hat weder ein sachliches Substrat, noch hat sie, soweit den Akten zu entnehmen ist, irgendwelche Arbeitnehmer. Deshalb muß der Umstand, daß die Gewerkschaft ~~C...-...-...~~ eine eigene Rechtspersönlichkeit ist, in seiner Bedeutung zurücktreten gegenüber der Tatsache, daß bei der Gewerkschaft ~~C...-...-...~~ von einer betrieblichen Einheit keine Rede sein kann. Wie auf dem Gebiet der Betriebsverfassung muß auch auf dem des Tarifrechts dem betrieblichen Gesichtspunkt der Vorrang zukommen vor unternehmensrechtlichen Gesichtspunkten. Denn auch hier geht es um arbeitsrechtliche, nicht um wirtschaftsrechtliche Belange.

Anders wäre es vielleicht, wenn nur eine durch Kuxenbesitz begründete wirtschaftliche Abhängigkeit der Gewerkschaft ~~C...-...-...~~ von der Antragstellerin vorläge. In diesem Fall müßte die Tatsache, daß es sich um zwei eigenständige - wenn auch nicht selbstständige - Rechtspersonen handelt, möglicherweise

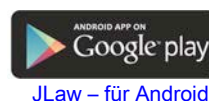


als zum Gegenstand der Verhandlung gemacht erwähnt werden und deshalb vom Senat verwertet werden müssen).

Gleichwohl ist die Frage noch nicht endgültig zu entscheiden, ob eine Verbindung im Sinne der Satzung der Antragsgegnerin zwischen diesen beiden Betrieben besteht. Die Satzung spricht von mit der Bergbauwirtschaft verbundenen Aufbereitungsanlagen. Das zeigt, daß nach der Ansicht des Satzungsgebers das Hauptgewicht bei dem Bergbaubetrieb liegen muß. Von diesem ist auszugehen, nicht von der Aufbereitungsanlage. Das bestätigt auch die Antragsgegnerin, wenn sie auf Bl. 40 der Vorakten ihre Zuständigkeit für Kokereien, die mit Hüttenwerken verbunden sind, als nicht bestehend bezeichnet.

In einem Fall, in dem ein Bergbaubetrieb aus wirtschaftlichen Gründen seine Rohprodukte selbst verarbeitet, um dadurch höhere Gewinne zu erzielen, ist das Merkmal der Verbundenheit zu bejahen. Andererseits kann dann, wenn ein Energieunternehmen eine Zeche besitzt, aus der ihm ein Teil der von ihm benötigten Brennstoffe zufließt, nicht von einem mit der Bergbauwirtschaft verbundenen Energiebetrieb gesprochen werden. Stets kommt es darauf an, welchem Betrieb das Hauptgewicht zukommt. Steht also im Streitfall der Bergbaubetrieb in Ellweiler seiner Bedeutung nach im Vordergrund oder auch nur gleichwertig neben der Aufbereitungsanlage in Steinau, so besteht die Tarifzuständigkeit der Antragsgegnerin. Liegt jedoch das Schwergewicht auf der Versuchsanlage in Steinau, nicht auf dem Abbaubetrieb in Ellweiler, so ist die Tarifzuständigkeit der Antragsgegnerin zu verneinen.

Die Antragstellerin trägt nun vor, der Abbaubetrieb in Ellweiler sei nur eine seiner Bezugsquellen, dazu noch eine solche von untergeordneter Bedeutung, da das Vorkommen dort bald erschöpft sei. Dagegen spricht die Antragsgegnerin davon, aus Ellweiler



respektiert werden (a. A. offenbar Miesbach-Engelhardt, aaO, § 58 Anm. 1, die – jedenfalls im Rahmen des § 58 AEG – auf die faktischen, nicht auf die rechtlichen Machtverhältnisse abstellen). Aber so ist es hier nicht: In Wahrheit kann die Gewerkschaft ~~Cannberg AG~~ nicht als Betrieb angesehen werden. Der Abbau selbst wird von der durch Lohnvertrag dazu verpflichteten dritten Firma ausgeführt. Diese ist Kontrahentin der Antragstellerin, nicht der Gewerkschaft ~~Cannberg AG~~, die in Wirklichkeit funktionsunfähig ist. Der Abbau geht auf Rechnung der Antragstellerin, die sich zudem, wie die Antragsgegnerin unwidersprochen vorgetragen hat, für die Verpflichtungen der Gewerkschaft ~~Cannberg AG~~ selbstschuldnerisch verbürgt hat. Durch das Dazwischenschalten eines zwar rechtlich existierenden, in Wahrheit aber nur aus dem Firmenmantel bestehenden Gebildes, das evtl. noch einige wertlose Schürfrechte aufzuweisen hat, wird die tarifrechtliche Situation, auf die es hier allein ankommt, nicht geändert. Deshalb muß sich die Antragstellerin so behandeln lassen, als wäre die Gewerkschaft ~~Cannberg AG~~ nicht dazwischengeschaltet.

c) Dafür, die Frage des Verbundenseins des Betriebes in ~~Schönbach~~ mit der Förderungsanlage in ~~Ehrendorfer~~, einem Betrieb der Bergbauwirtschaft, zu bejahen, sprechen weiter die räumliche Nähe des Abbaufeldes von der Versuchsanstalt und die von der ~~Dagbause~~ erteilte Auskunft Bl. 56 in Bv 2/61, nach der schon aus Gründen der Transportkostensparnis das Urankonzentrat beim Bergwerk hergestellt werden muß, welches die Uranerze fördert. Die Antragstellerin stellt nicht in Abrede, daß das Vorhandensein des Betriebs in ~~Ehrendorfer~~ entscheidend für die Wahl des Standortes der Versuchsanlage in ~~Schönbach~~ war. Auch hat sie früher selbst in den Arbeitsverträgen mit ihren Belegschaftsmitgliedern auf Vorschriften aus dem Bergbautarifvertrag Bezug genommen (vgl. die Anlagen in den Akten Ga 1/61, die vom Landesarbeitsgericht mit



stammten 99,85 % der in ~~Schwarze~~ verarbeiteten Rohprodukte (Bl. 37 der Vorakten). Das Landesarbeitsgericht stellt hierzu keine Zahlen fest. Da es hierauf entscheidend ankommt, ist es erforderlich, zu diesem Streitpunkt nähere Feststellungen zu treffen, was nur in der Tatsacheninstanz geschehen kann. Damit rechtfertigt sich die Zurückverweisung in die Vorinstanz.

Dem steht nicht entgegen, daß die Anlage in ~~Schwarze~~ unstreitig dazu dient, Entwicklungs- und Forschungsarbeiten vorzunehmen. Dadurch wird nicht die Annahme widerlegt, es handele sich bei ihr letzten Endes doch um einen auf Gewinnerzielung gerichteten Betrieb in dem Sinne, daß zum Zwecke der Herbeiführung einer höheren Rentabilität des Grubenbetriebs mit diesem eine Verarbeitungs- (Aufbereitungs-) Anlage verbunden sei. Mag auch, wie das bei der Verwertung neuer technischer Verfahren oft der Fall ist, Zweck der Anlage in ~~Schwarze~~ zunächst die Untersuchung der Uranerze sowie die Aufstellung von Verarbeitungsschemen mit Planung und Kostenvorausschätzung sein, so fällt das aus dem für die Bergbauwirtschaft Üblichen doch nicht so sehr heraus, daß dieser Sonderfall schon aus diesem Grunde nicht unter die Satzung der Antragsgegnerin unterzuordnen wäre. Jedenfalls kann aufgrund der bisherigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts noch nicht mit abschließender Sicherheit gesagt werden, daß der Abbaubetrieb eine ganz untergeordnete Rolle gegenüber der Versuchsanlage spielte und daß deshalb die Versuchsanlage nicht als ein mit der Bergbauwirtschaft verbundener Aufbereitungsbetrieb angesehen werden könnte.

gez. Dr. Schröder

Dr. Gröninger

Wichmann

Dr. Gerland

Pinther

